

HYGIENEKONZEPT DER HdBA

VERSION 2.0

Stand: 23.10.2020

Vor dem Hintergrund der aktuellen Ausnahmesituation aufgrund des Corona-Virus stellt dieses Hygienekonzept eine Übersicht der ergriffenen und zu ergreifenden Maßnahmen sowie eine Handlungsanweisung für Studierende, Beschäftigte und Gäste der HdBA dar.

Aufgrund des dynamischen Geschehens wird das Hygienekonzept unter Folgeversionen fortgeführt (bei Anpassungen an die gesetzlichen Regelungen unter fortlaufender Nachkommastelle, bei grundlegende Änderungen, die der Mitbestimmung der Gremien bedürfen, als höhere Versionsnummer).

Die im vorliegenden Hygienekonzept beschriebenen Maßnahmen nehmen Bezug auf:

Land Baden-Württemberg

- *Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 in der ab 19. Oktober 2020 gültigen Fassung) (im Folgenden „Corona-VO vom 23.06.2020“)*
- *Verordnung zur Änderung der Verordnung Studienbetrieb und Kunst des Wissenschaftsministeriums vom 18.10.2020 (im Folgenden „Corona-VO Studienbetrieb vom 18.10.20“)*

BA

- *aktuelle Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit*

Bund

- *offizielle Hinweise des Robert-Koch-Instituts*
 - *BAuA-Arbeitsschutzregel*
- (Stand jeweils für den 23.10.2020)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
 - a) Grundsätzlich geltende Regeln auf beiden Campus**
 - b) Maßnahmenkatalog**
- 2. Besprechungen und Veranstaltungen**
 - a) Grundlegende Regelungen**
 - b) Übersicht zu Anzeige und Genehmigung**
 - c) Regelungen für externe Veranstaltungen in HdBA-Räumlichkeiten**
- 3. Gesonderte Regelungen für Lehrveranstaltungen**
- 4. Datenverarbeitung**
- 5. Risikogruppen**
- 6. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle**
- 7. Dienstreisen**
- 8. Geltungsbereich**
- 9. Links**

HdBA

Hochschule der
Bundesagentur für Arbeit

University of Applied Labour Studies

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1A) GRUNDSÄTZLICH GELTENDE REGELN AUF DEM CAMPUSGELÄNDE (MANNHEIM UND SCHWERIN)

- ✓ **Mindestabstand** von grundsätzlich 1,50 m.
Einhaltung des Mindestabstands auch und gerade bei Sitzordnungen, Zu- bzw. Abgang (Türen) und an anderen Engstellen, ggf. Hinweise wie Markierungen erforderlich. Bei Räumen mit mehr als einer Tür ist eine ausschließlich als Eingang und eine als Ausgang zu nutzen
- ✓ **Maskenpflicht** auf allen Verkehrswegen (die Tiefgarage miteingeschlossen), auch auf Verkehrswegen innerhalb von Räumen (d.h. bis zum Erreichen des zugewiesenen Platzes). Innerhalb von Gruppenräumen oder des eigenen Büros gilt dann eine Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand unterschritten wird. Für Studierende gilt innerhalb des Hörsaals eine Maskenpflicht (Corona-VO Studienbetrieb vom 18.10.20).
- ✓ **Zutrittsverbot** für alle Personen mit erhöhter Körpertemperatur, Erkältungssymptomen, Husten, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmacksstörungen oder einem positiven Coronavirus-Nachweis oder Kontakt zu einer Person mit nachgewiesener Corona-Infektion
- ✓ **Regelmäßiges Lüften** in allen Innenräumen, ganz besonders, wenn sich mehrere Personen dort aufhalten oder aufgehalten haben¹
- ✓ Hand-, Hust- und Niesetikette
- ✓ Nutzung des Aufzugs nur einzeln
- ✓ Sanitärräume sind immer nur von zwei Personen gleichzeitig zu betreten.

1B) ZUR DURCHSETZUNG DER BESTIMMUNGEN HAT DIE HOCHSCHULE BISHER FOLGENDE MAßNAHMEN ERGRIFFEN

Zur allgemeinen Hygiene

- ✓ Die Hochschule stellt sicher, dass oft berührte Oberflächen wie Türklinken täglich mehrmals gereinigt werden.
- ✓ Die Hochschule hat große Mengen an Desinfektionsmitteln und Seife beschafft, welche an verschiedenen Stellen im Haus zur freien Verwendung zur Verfügung stehen.
- ✓ An die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden Hygienekits zur Reinigung ihres Arbeitsplatzes ausgeteilt.
- ✓ An verschiedenen Stellen im Haus wird durch Aushänge auf die Hygieneregeln hingewiesen.
- ✓ Mitarbeitern in mehrfach belegten Büros wurden alternative Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt

Zur Wahrung des Abstandsgebots

- ✓ An viel frequentierten Stellen (z.B. Eingang zur Mensa) wurden durch Absperrvorrichtungen oder Bodenmarkierungen Wegeleitsysteme errichtet.
- ✓ In den Fluren werden Bewegungsmarkierungen angebracht.
- ✓ Bis auf wenige Ausnahmen wurden Besprechungen über Online-Formate abgehalten.
- ✓ Aufzüge und Raucherbereiche dürfen nur noch einzeln genutzt werden.

¹ Grundformel nach Empfehlung der Bundesregierung: Ein Besprechungsraum soll grundsätzlich alle 20 Minuten für 3 Minuten im Winter, 5 Minuten im Frühling/Herbst und 10 Minuten im Sommer stoßgelüftet werden (weit geöffnete Fenster, wenn möglich auch die Tür zwecks Durchzug). Das UBA empfiehlt zusätzlich, nach einem Niesen, Husten o.ä. zusätzlich zu lüften. (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Arbeitsschutz/infektionsschutzgerechtes-lueften.pdf?__blob=publicationFile&v=3, 05.10.2020)

Zur Mund-Nasen-Bedeckung

- ✓ Die HdBA stellt Alltagsmasken sowie medizinische Masken zur Verfügung.
- ✓ Auf die Maskenpflicht wird öffentlich und kollegial hingewiesen

In Ergänzung zum Zutrittsverbot (für geringere Präsenz am Campus)

- ✓ Für Beschäftigte der Hochschule wird grundsätzlich die Möglichkeit des Homeoffice geboten.
- ✓ Zur Reduzierung des Publikumsverkehrs wurde der Zutritt für Studierende und betriebsfremde Personen stark eingeschränkt.
- ✓ Es wurde technische Ausstattung für die Nutzung im Homeoffice bereitgestellt bzw. beschafft.

Lüftung

- ✓ Auf die Notwendigkeit und die Taktung der Lüftung wird in jedem gemeinsam genutzten Raum durch Aushänge hingewiesen.
- ✓ Für ein genaues CO₂-Monitoring zur Ermittlung der Luftfrische hat die HdBA entsprechende Messgeräte bestellt.

Aktive Kommunikation

- ✓ Die Hochschule hat ein Gesundheitspostfach eingerichtet, welches Anlaufstelle für Fragen ist und Ausgangspunkt von regelmäßigen Informationen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- ✓ Auf zentrale Verhaltensregeln wird durch Aushänge im Haus hingewiesen.

2. BESPRECHUNGEN UND VERANSTALTUNGEN

2A) GRUNDLEGENDE REGELUNGEN

Besprechungen sind weiterhin auf das absolute Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, sollte per Skype, Telefon oder Teams kommuniziert werden.

Alle persönlichen Zusammenkünfte, die aus mehr als 5 Personen bestehen, werden als Veranstaltung behandelt (dazu siehe Punkt 2b). Dazu zählen ausdrücklich auch Auswahlgespräche und Probelehrveranstaltungen.

Wo immer sich mehrere Menschen zugleich in einem Raum aufhalten, gelten die unter 1 genannten Regeln. Also:

- ✓ Besprechungen so kurz wie möglich halten
- ✓ währenddessen und danach lüften
- ✓ Mindestabstand einhalten
- ✓ Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand unterschritten wird
- ✓ Hand-, Hust- und Niesetikette
- ✓ Beibehaltung des gewählten Sitzplatzes, Nutzung nur persönlicher Gegenstände
- ✓ Zwischen mehreren Sitzungen in einem Raum ist ausreichend Zeit einzuplanen

2B) ANZEIGE UND GENEHMIGUNG

Besprechungen in größerer Runde (ab 5 Personen) und Veranstaltungen sind in jedem Fall anzumelden. Je nach Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer genügt eine Anzeige oder es muss eine Genehmigungsanfrage gestellt werden.

Die Meldung erfolgt durch die/den Initiator an die Lehrorganisation des jeweiligen Campus. Diese entscheidet entweder direkt oder leitet die Anfrage weiter an das Gesundheitspostfach. Der Veranstalter zeichnet selbst

verantwortlich für das Führen einer Anwesenheitsliste und die Einhaltung der Hygienebestimmungen. Ab einer Teilnehmerzahl von 5 Personen muss die Anwesenheitsliste direkt nach der Veranstaltung der Lehrorganisation übergeben werden.

| TN-Zahl Zugehörigkeit | Bis zu 5 | 5 - 25 | Ab 25 |
|---|---|--|---|
| Nur HdBA-Angehörige | Keine Meldung erforderlich, aber Einladende/r hält TN und Dauer in einfacher Form selbst fest | Über LO Anzeige ans Gesundheitspostfach, außerdem Führen einer Anwesenheitsliste | Durchführung grundsätzlich nicht möglich, Ausweichen auf Skype oder Teams |
| HdBA-Angehörige und mindestens 1 Externe(r), Veranstaltung zu Hochschulzwecken | Über LO Anzeige ans Gesundheitspostfach, außerdem Führen einer Anwesenheitsliste | Über LO Anzeige ans Gesundheitspostfach, außerdem Führen einer Anwesenheitsliste | Durchführung grundsätzlich nicht möglich, Ausweichen auf Skype oder Teams |
| Anfragen von BA-Kolleginnen und -Kollegen oder Externen | Durchführung grundsätzlich nicht möglich | Durchführung grundsätzlich nicht möglich | Durchführung grundsätzlich nicht möglich |

2C) EXTERNE VERANSTALTUNGEN IN HdBA-RÄUMLICHKEITEN

Externe Veranstaltungen in unseren Räumlichkeiten wurden reduziert und mit Auflagen versehen, um die Gefährdung für HdBA-Kolleginnen und -Kollegen so gering wie möglich zu halten. Es wurden Bedingungen festgelegt (z.B. höchstens eine Veranstaltung pro Woche je Campus, Verpflichtung der Veranstalter zur Einhaltung der HdBA-Sicherheitsbestimmungen, Übermittlung einer Teilnehmerliste, ...). Über die Genehmigung von externen Veranstaltungen entschied die Lehrorganisation in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsteam.

Nach § 5 Absatz 1 der Corona-VO Studienbetrieb BW vom 18.10.2020 dürfen Hochschulgebäude ab sofort nur noch zu Zwecken der Hochschule genutzt werden. Externe Veranstaltungen sind somit nicht mehr erlaubt.

3. GESONDERTE REGELUNGEN FÜR LEHRVERANSTALTUNGEN IN PRÄSENZ

Vorlesungen werden weiterhin online stattfinden. Seminare und Übungen dürfen teilweise und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen in Präsenz stattfinden. Dabei gelten folgende Maßgaben:

- ✓ Die Präsenzlehre findet ausschließlich in Gruppen mit fester Zusammensetzung statt.
- ✓ Nach §3, Absatz 1 der Corona-VO Studienbetrieb vom 18.10. muss in Lehrveranstaltungen auf dem Sitzplatz ebenfalls ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- ✓ Die/der Lehrende fungiert im Hörsaal qua Position gleichzeitig als Veranstaltungsleiter(in). Er/sie sorgt für ausreichende Lüftung und mahnt, falls nötig, die Einhaltung der Hygienemaßnahmen seitens der Studierenden an.
- ✓ Die Studierenden nutzen nach der Veranstaltung das ihnen zur Verfügung gestellte Equipment, um die von ihnen benutzen Kontaktflächen (Tische, Stühle, ...) zu reinigen.

- ✓ Bei Nutzung dezentraler Räume außerhalb der Campus Mannheim oder Schwerin sind Gefährdungsbeurteilungen mit Blick auf die Erfordernisse der Veranstaltung zu erstellen. Bei Zutreffen mehrerer Regelwerke gelten die jeweils strengsten Hygienemaßnahmen, mindestens aber das HdBA-Hygienekonzept.

Schutz der Lehrenden

- ✓ Durch räumliche Anpassungen wird ein erhöhter Mindestabstand zwischen Studierenden und Lehrenden (mind. 2m) sichergestellt.
- ✓ Auf Wunsch stellt die HdBA ihren Lehrenden FFP2-Masken zur Verfügung.
- ✓ Auch besteht die Möglichkeit, eine durchsichtige Barriere (Plexiglas etc.) zwischen Lehrendem und Studierenden zu nutzen.

4. DATENVERARBEITUNG

Die HdBA führt in den in § 4 aufgeführten Bereichen eine Datenverarbeitung nach § 6 Corona VO durch. Diese erfolgt personenscharf, eine listenmäßige Erfassung ist nicht zulässig. Die Veranstaltungsleiter/innen achten auf vollzählige Befüllung und Einwurf in die bestehenden verschlossenen Boxen. Veranstaltungsleiter/innen oder von diesem benannten Teilnehmer/innen bzw. Studierende geben diese nach Veranstaltungsende beim Studierendenservice ab. Dort bleiben sie unter Verschluss bis zu einer evtl. Anordnung durch das zuständige Gesundheitsamt.

5. RISIKOGRUPPEN

Der Nachweis der eigenen Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe erfolgt durch Einreichung eines ärztlichen Attests (für Studierende beim Studierendenservice, für Mitarbeiter/innen beim Internen Service Personal). Bei intensivem und unvermeidbarem Kontakt zu einem/r Risikopatient/in (z.B. Angehörige im selben Hausstand) ist eine dienstliche Erklärung einzureichen.

Studierende werden in diesen Fällen von der Präsenzpflcht am Campus freigestellt; sie nehmen online an geeigneten Veranstaltungen teil. Bei Mitarbeiter/innen erfolgt im Einzelfall und unter Beteiligung der Führungskraft (sowie ggf. der Fachdienste) die Festlegung geeigneter Maßnahmen.

6. HANDLUNGSANWEISUNGEN FÜR VERDACHTSFÄLLE

- ✓ Auch bei leichten Erkältungssymptomen (auch der im selben Hausstand lebenden Personen) müssen betroffene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter/Studierende zu Hause bleiben.
- ✓ Bei einem Corona-Verdachtsfall (Symptome sowie Kontakt zu einer infizierten Person) bleibt der betreffende Mitarbeiter oder die betreffende Mitarbeiterin dem Campus fern oder wird nach Hause geschickt.
- ✓ Sie/er tritt umgehend über den Hausarzt mit dem Gesundheitsamt in Kontakt.
- ✓ Bis zum Bekanntwerden des Testergebnisses verbleibt der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin in häuslicher Quarantäne. Informationen zu Lohnfortzahlung, Homeoffice etc. stellt der Interne Service Personal zur Verfügung.
- ✓ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HdBA werden gebeten, bei Verdachtsfällen das Gesundheitsteam der Hochschule zu informieren (Hochschule.Gesundheit@arbeitsagentur.de).
- ✓ Bis zum Bekanntwerden des Testergebnisses entscheidet der Hausarzt bzw. das Gesundheitsamt über das weitere Vorgehen. Die Hochschule veranlasst in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt je nach Schwere des Verdachts

- die Lüftung der Räumlichkeiten, in denen sich der/die Betreffende aufgehalten hat
 - die Desinfektion von Kontaktflächen (Arbeitsplatz, Toiletten, Türgriffe, Telefone, ...)
 - die Ermittlung von Kontaktpersonen.
- ✓ Das Gesundheitsamt entscheidet ggf. auch über (Teil-)Schließungen der HdBA. Die Hochschule unterstützt das Gesundheitsamt durch geeignete Maßnahmen und informiert – soweit nicht bereits durch das Gesundheitsamt geschehen – alle Betroffenen sowie die Zentrale.
Die Hochschule bleibt über das Gesundheitsteam oder die jeweilige Führungskraft in Kontakt mit der/dem Betroffenen.
- ✓ Über den Zeitpunkt der Rückkehr zum Arbeitsplatz entscheidet der behandelnde Arzt bzw. das zuständige Gesundheitsamt.

7. DIENSTREISEN

Bei allen Dienstreisen betreffenden Fragen findet die Weisung

[200928 COVID19 POE3 Neue Weisung Besprechungen Dienstreisen Schutzausstattung PAL135 20](#) vom 28.09.20 Anwendung. Das dienstliche Interesse bleibt grundsätzlich weiterhin aberkannt.

In Einzelfällen kann eine Ausnahmegenehmigung durch den Rektor oder den Kanzler ausgesprochen werden. Dafür muss plausibel begründet werden, weshalb der Zweck der Dienstreise nicht über z.B. Skype abgedeckt werden kann. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht zur Durchführung einer Dienstreise verpflichtet werden.

Im Falle einer Genehmigung wird, sofern der DKW nicht zur Verfügung steht, ein erhebliches dienstliches Interesse an der Nutzung des privaten PKW nach § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) anerkannt, um die Infektionsgefahr durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu minimieren. Letztere dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen genutzt werden.

8. GELTUNGSBEREICH

Dieses Hygienekonzept gilt für:

- alle Mitarbeiter/innen der HdBA
- alle Studierenden der HdBA
- Tagesgäste

außerdem sinngemäß:

- für alle in HdBA-Gebäuden untergebrachten BA-Dienststellen (Interner Service, RIM, OS, ggf weitere)
- für Untermieter (zB FOM)

9. LINKS

- [Corona-VO des Landes Baden-Württemberg](#)
- [Corona-VO des Landes Mecklenburg-Vorpommern](#)
- [Corona-VO Studienbetrieb Baden-Württemberg](#)
- [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#)
- [BA-Weisungen zu Corona](#)

Dieses Hygienekonzept wird je nach Situation und Weisungslage entsprechend fortlaufend adaptiert.

Für Rückfragen steht Ihnen das Gesundheitspostfach zur Verfügung:

Hochschule.Gesundheit@arbeitsagentur.de

Verantwortlich: Andreas Jankowitsch, Kanzler